

entsprechend § 2 der Neuererverordnung zum Ziele haben. Soweit im Verlaufe des Planjahres die Lösung weiterer Standardisierungsaufgaben durch Neuerertätigkeit erforderlich wird, sind im Plan Neue Technik die Aufgabenstellung für die Standardisierung und der Plan der Aufgaben für die Neuerer zu ergänzen.

(2) Die zur Sicherung einer planmäßigen Lösung dieser Neuereraufgaben abzuschließenden Neuerervereinbarungen enthalten — neben den im § 9 der Neuererverordnung genannten Anforderungen — jeweils die Verpflichtung der Werk tätigen, den Standardentwurf bis zur Bestätigung zu bearbeiten und die Aufgaben eines Planbeauftragten wahrzunehmen.

## § 2

Werk tätige, zu deren Arbeitspflichten im allgemeinen die Standardisierung gehört, können ebenfalls die Lösung von Standardisierungsaufgaben durch den Abschluß von Neuerervereinbarungen übernehmen oder in Kollektiven mitwirken, mit denen Neuerervereinbarungen über die Lösung von Standardisierungsaufgaben abgeschlossen werden. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß es sich um eine zusätzlich zu den Arbeitsaufgaben geplante Neuereraufgabe gemäß § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung handelt, eine technisch-schöpferische Leistung dieser Werk tätigen zu erwarten ist, die Erfüllung der Pflichtaufgaben dadurch nicht vernachlässigt wird und die Neuereraufgabe eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung hat.

## § 3

### **Neuerungen, die im Ergebnis von Neuerervereinbarungen zur Lösung von Standardisierungsaufgaben entstanden sind**

(1) Die im Ergebnis von Neuerervereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung erarbeiteten und mit den dafür zuständigen Stellen abgestimmten Standardentwürfe sind im Büro für die Neuererbewegung (BfN) als Neuerervorschläge zu registrieren. Das BfN hat diese Neuerungen sofort dem Büro für Standardisierung (BfS) zu übergeben.

(2) Die im Ergebnis von Neuerervereinbarungen zur Lösung von Standardisierungsaufgaben entstandenen Neuerungen sind nach den Grundsätzen der Standardisierung zu bearbeiten. Eine Neuerung ist angenommen, wenn der Standard bestätigt ist. Die Benutzung der Neuerung beginnt mit der auf der Grundlage des Standards erfolgenden Produktion.

(3) Im Betrieb bleibt das BfN, im übergeordneten Organ des erstbenutzenden Betriebes das Leit-BfN oder das BfN jeweils für die sich aus der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen ergebende Bearbeitung der Neuerung verantwortlich.

### **Neuerungen, die nicht im Ergebnis von Neuerervereinbarungen zur Lösung von Standardisierungsaufgaben entstanden, jedoch für die Standardisierung geeignet sind**

## § 4

(1) Das BfN und die beurteilende Neuererbrigade haben alle im BfN registrierten Neuerungen daraufhin zu prüfen, ob sie zu einem Standard führen können oder

Standardisierungsarbeiten betreffen. Das BfS ist zu konsultieren. Erforderlichenfalls übergibt das BfN eine Ausfertigung des Neuerervorschlages dem BfS zur weiteren Bearbeitung.

(2) Das BfS prüft die ihm übergebenen Neuerungen und veranlaßt gegebenenfalls die Ausarbeitung von Standards oder die Einbeziehung der jeweiligen Neuerungen in die betroffenen Standardisierungsarbeiten. Neuerungen, die zu DDR-Standards führen können, sind durch das BfS über die Zentralstelle für Standardisierung des übergeordneten Organs an das für die Erarbeitung des jeweiligen Standards fachlich zuständige Organ weiterzuleiten.

## § 5

(1) Die Entscheidung darüber, ob eine Neuerung zur Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen Standards gemacht oder bei betroffenen Standardisierungsarbeiten berücksichtigt werden soll, erfolgt durch den Leiter des für die Ausarbeitung des Standards zuständigen Organs innerhalb eines Monats nach Registrierung der Neuerung. Kann die Entscheidung innerhalb eines Monats nach der Registrierung der Neuerung nicht getroffen werden, dann ist dem BfN durch das BfS grundsätzlich monatlich ein Zwischenbescheid zu geben.

(2) Wird die Neuerung für Standardisierungsarbeiten angenommen, dann ist den Neuerern der Stand der Bearbeitung des Standards grundsätzlich monatlich durch das BfN mitzuteilen, wenn die Neuerer an der Erarbeitung des Standards nicht selbst mitwirken.

(3) Im Falle der Ablehnung einer Neuerung für Standardisierungsarbeiten kann der Neuerer eine Beschwerde gemäß § 13 der Neuererverordnung beim Leiter des für die Ausarbeitung des Standards zuständigen Organs einlegen. Weist der Leiter eine Beschwerde zurück, so hat er diese Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 der Neuererverordnung zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.

(4) Die Ablehnung bewirkt, daß die Neuerung nicht zu einem Standard führt und bei Standardisierungsarbeiten nicht berücksichtigt wird. Die Neuerung ist unabhängig davon nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu beurteilen und gegebenenfalls zu realisieren und umfassend zu benutzen, wenn dadurch bestehende Standards nicht verletzt werden.

## § 6

### **Die Benutzung der Neuerungen unabhängig von ihrer Aufnahme in Standards**

(1) Neuerungen, die an das für die Erarbeitung eines Standards fachlich zuständige Organ weitergeleitet wurden, sind von den BfN in Zusammenarbeit mit den BfS daraufhin zu prüfen, ob sie bereits vor der Bestätigung des Standards nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu benutzen und überbetrieblich zu verbreiten sind. Bei Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter erfolgt diese Prüfung durch das Leit-BfN oder das BfN des für die Verbreitung verantwortlichen Organs in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Zentralstelle für Standardisierung. Bei dieser Prüfung ist besonders zu berücksichtigen, ob der durch die Neuerungen jeweils erzielbare technische Fortschritt